

## KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1: Name

Unter der Bezeichnung "Verein Cerebral Wallis" Regionalgruppe Wallis des Vereins Cerebral Schweiz besteht eine privatrechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.  
Seine Dauer ist unbegrenzt.

### Artikel 2: Sitz

Der statutarische Sitz der Vereinigung Cerebral Wallis ist in Sitten.  
Die Adresse der Vereinigung Cerebral Wallis ist im Büro des Sekretariats.

### Artikel 3: Zweck

Der Verein Cerebral Wallis hat insbesondere folgende Ziele:

- a) Die Unterstützung von Eltern von Kindern mit zerebralen Bewegungsstörungen, auch mit Mehrfachbehinderungen, sowie von Erwachsenen mit denselben Störungen.
- b) Alle an der Betreuung dieser Behinderungen beteiligten Personen (Eltern, beteiligte Personen und Institutionen) zusammenzubringen.
- c) Die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu wahren.
- d) Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erforschen und bekannt zu machen.
- e) Nach Mitteln und Wegen zu suchen, die eine bestmögliche Integration von Menschen mit Behinderungen gewährleisten können.
- f) Die Förderung der Beteiligung ihrer Mitglieder und behinderter Menschen an allen Angelegenheiten, die sie direkt oder indirekt betreffen, durch Förderung aller Maßnahmen zur Erweiterung der Wahl- und Initiativmöglichkeiten, die von behinderten Menschen wahrgenommen werden können.
- g) Die Verwirklichung und/oder Schaffung – vorrangig mit der erforderlichen Unterstützung der Gemeinschaft – von unverzichtbaren Diensten, insbesondere für die Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beschäftigung, Unterbringung und Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderungen.
- h) Die Verteidigung der Rechte und der Würde ihrer Mitglieder und aller Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen, die auf aktiven Solidaritätsbindungen beruhen.
- i) Die Vertretung der Interessen aller Mitglieder.
- j) Die Verstärkung der sozialen Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern.

Zu diesen Zwecken setzt sich die Vereinigung Cerebral Wallis insbesondere die folgenden Ziele:

Die Organisation von Treffen zwischen den Mitgliedern des Vereins (Lager, Wochenenden, Versammlungen, Verschiedenes...).

Die Verbesserung der Beziehungen zu allen anderen Verbänden, die im Bereich der Behinderung tätig sind.

Die Entwicklung von Projekten, die auf die kurzfristige oder endgültige Unterbringung von Menschen mit Behinderungen abzielen.

#### Artikel 4: Neutralität

Der Verein Cerebral Wallis ist neutral und politisch nicht gebunden; er verwirklicht seine Ziele durch den Einsatz angepasster Mittel.

Er ist nicht gewinnorientiert. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich in Betracht auf Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit.

#### Artikel 5: Mitgliedschaft

Der Verein Cerebral Wallis ist als unabhängige juristische Person auch Mitglied des Vereins Cerebral Schweiz. Er kann durch Beschluss des Vorstandes anderen Organisationen beitreten, wenn dies für die Erreichung seiner Ziele nützlich ist.

Dabei hält sich der Verein Cerebral Wallis an alle Statuten und Sonderbestimmungen, die für den Verein Cerebral Schweiz gelten.

#### Artikel 6: Rechtskraft der Bestimmungen

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins Cerebral Wallis haben Gesetzeskraft. Die Mitglieder und das leitende Personal des Vereins Cerebral Wallis sind verpflichtet, diese zu befolgen.

#### Artikel 7: Mittel

Das Vereinsvermögen beruht auf:

Den Beiträgen der Mitglieder.

Den Subventionen des BSV.

Den Subventionen der öffentlichen Hand.

Den Spenden des Vereins Cerebral Schweiz und der Stiftung Cerebral Schweiz.

Den Einnahmen im Zusammenhang mit einzelnen Aktivitäten.

Den Zinsen aus dem Kapital.

Den Zuschüssen, Spenden, Vermächtnissen und Verschiedenem.

## KAPITEL 2

### DIE MITGLIEDER

#### Artikel 8: Mitglieder

Die Vereinigung Cerebral Wallis umfasst die folgenden Kategorien von Mitgliedern:

Die Aktivmitglieder.

Die passiven Mitglieder.

Die Kollektivmitglieder.

Die Gönnerinnen und Gönner.

Die Ehrenmitglieder.

## Artikel 9: Allgemeine Definition der Mitglieder

Mitglieder können insbesondere werden:

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit zerebralen Bewegungsstörungen oder/und Mehrfachbehinderungen.

Erwachsene, die von Zerebralparese oder/und Mehrfachbehinderungen betroffen sind.

Natürliche oder juristische Personen, die sich für die Probleme von Menschen mit Zerebralparese und Mehrfachbehinderungen interessieren.

Natürliche oder juristische Personen, welche die Bemühungen der Vereinigung unterstützen wollen, und die vorliegenden Statuten akzeptieren.

## Artikel 10: Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird.

## Artikel 11: Passive Mitglieder

Passivmitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

## Artikel 12: Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind verwandte und befreundete Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die dem Verein zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen beitreten können.

Diese Körperschaften haben in der Generalversammlung eine beratende Stimme.

## Artikel 13: Andere Mitglieder

Ehrenmitglieder und Gönner sind Personen, die sich um den Verein oder die Causa der behinderten Menschen im Wallis verdient gemacht haben oder/und der Vereinigung Spenden zukommen lassen. Sie werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

## Artikel 14: Rechte und Pflichten

Alle Aktiv- und Passivmitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, kommen in den Genuss sämtlicher vom Verein erbrachten Leistungen. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen.

## Artikel 15: Aufnahme

Mitglied des Vereins Cerebral Wallis kann jede Person werden, welche die in den vorliegenden Statuten und vom Vorstand festgelegten Aufnahmebedingungen erfüllt und den in den vorliegenden Statuten festgelegten Jahresbeitrag entrichtet hat.

#### Artikel 16: Ablehnung der Aufnahme

Allein der Vorstand ist für die Aufnahme eines neuen Mitglieds zuständig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Einspruch möglich.

#### Artikel 17: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt, der dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden muss.

Durch vom Vorstand beschlossenen Ausschluss, gegen den vor der Mitgliederversammlung gesprochen werden kann.

Durch den Tod bei natürlichen Personen.

Durch Liquidation bei juristischen Personen.

Durch Streichung, wenn drei Jahresbeiträge nicht bezahlt wurden.

#### Artikel 18: Austritt

Die Austrittserklärung ist drei Monate im Voraus auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand zu richten.

Der Jahresbeitrag bleibt geschuldet.

#### Artikel 19: Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung Cerebral Wallis nicht nachkommen oder wiederholt gegen die Regeln der Vereinigung oder die Regeln der Vereinigung Cerebral Schweiz verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes vorübergehend suspendiert oder ausgeschlossen werden. Das suspendierte oder ausgeschlossene Mitglied hat ein Einspruchsrecht an die Generalversammlung, die abschließend entscheidet.

Ebenfalls ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das durch sein Verhalten die Interessen des Vereins Cerebral Wallis oder des Vereins Cerebral Schweiz schädigt oder/und gegen die statutarischen Bestimmungen verstößt.

Im Falle eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied hat dieses das unveräußerliche Recht, vom Vorstand und im Falle eines Rekurses von der Generalversammlung angehört zu werden.

#### Artikel 20: Wirkung des Austritts und des Ausschlusses

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf die von der Vereinigung Cerebral Wallis erbrachten Leistungen.

Die bezahlten Mitgliederbeiträge bleiben der Vereinigung erhalten. Die Beiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

## KAPITEL 3 DIE ORGANE

### Artikel 21: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle.

### Artikel 22: Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, die stimmberechtigt sind.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres stattfinden.

### Artikel 23: Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder immer dann, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Aktiv- oder Passivmitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt. Sie muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.

### Artikel 24: Einberufung

Die Einladungen zur Generalversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung zugesandt werden. Sie sind allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung in einem einfachen Umschlag an die letzte dem Vorstand des Vereins mitgeteilte Adresse zu übermitteln. Die Einladungen zur Generalversammlung können, auf Beschluss des Vorstands, über das Mitteilungsblatt des Vereins verschickt werden.

### Artikel 25: Individuelle Anträge

Individuelle Anträge müssen zehn Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) an den Vorstand gerichtet werden.

Anträge, die nicht zehn Tage vor der Versammlung mündlich und schriftlich eingereicht worden sind, werden an der Generalversammlung nicht behandelt.

### Artikel 26: Stimmrecht

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben das alleinige Stimmrecht.

Die Körperschaften haben beratende Stimme.

Jedes Mitglied, das sein Stimmrecht ausübt, hat eine Stimme. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder getroffen. Beschlussfassungen und Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand. Sie werden geheim durchgeführt, wenn sich ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für diese Art der Durchführung ausspricht.

#### Artikel 27: Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

Die Generalversammlung ist die oberste Gewalt des Vereins.

Sie nimmt zur Kenntnis:

das Protokoll der letzten Generalversammlung;

den Bericht des Vorstands und der Kommissionen;

den Bericht der Revisionsstelle;

Die Generalversammlung nimmt zu diesen Berichten Stellung, genehmigt oder missbilligt sie und erteilt die notwendigen Entlastungen.

Sie genehmigt oder lehnt die Jahresrechnung ab.

Sie genehmigt oder lehnt das Budget ab.

Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie ernennt den Präsidenten.

Sie ernennt die anderen Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Präsidenten.

Sie ernennt die Revisionsstelle.

Sie ändert die Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie entscheidet über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

#### Artikel 28: Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er ist ordnungsgemäß konstituiert, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Vakanz wird bis zum Ende der Legislaturperiode eine Ergänzungswahl durchgeführt.

Der Vorstand besteht zwingend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Schatzmeister.

Der Ausschuss muss mindestens zu einem Drittel aus Eltern von Kindern mit Behinderungen oder Erwachsenen mit Behinderungen bestehen.

#### Artikel 29: Aufgaben des Vorstands

##### a) Das Gesamtgremium

Der Vorstand vertritt den Verein durch seinen Vorsitzenden gegenüber Dritten.

In der Regel hat der Vorstand alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er wacht über die Ausführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es das Interesse des Vereins erfordert, und trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen des Vorstands nimmt der Exekutivdirektor mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vizepräsident ist der designierte Stellvertreter des Präsidenten, wenn dieser abwesend ist.

Die Unterschrift des Präsidenten zusammen mit der eines anderen Vorstandsmitglieds ist rechtsverbindlich für die Haftung des Vereins betreffend finanzielle Verpflichtungen, Korrespondenz und alle anderen Handlungen, die durch einen Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung erfolgen.

Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins zuständig; er hat insbesondere die Befugnis:

Der Generalversammlung die Höhe des Jahresbeitrags für aktive und passive Mitglieder unter Einhaltung der vorliegenden Statuten vorzuschlagen.

Über den Kauf und Verkauf von Immobilien, Bauten und Krediten zu entscheiden.

Das Aufnahmereglement zu erlassen und allfällige Änderungen desselben vorzunehmen.

Die Rechnungslegung und das Budget vorzulegen.

Den Exekutivdirektor anzustellen und die Anstellungen im Personalbereich zu bestätigen.

In Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor jährlich das Dokument "Logical Framework of Operation for the Management" zu erstellen, in dem die Aktivitäten, Maßnahmen und Ziele für das Jahr festgelegt werden.

Jegliche Kommissionen einzuberufen, die sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen.

Für seine Mitglieder zu allen spezifischen Problemen von Menschen mit Behinderungen im Wallis, in der Schweiz und im Ausland Stellung zu nehmen.

Vor Gericht zu handeln, um die Interessen seiner Mitglieder zu wahren.

Den Beitritt zu jeglichen Körperschaften zu beantragen (Verein Cerebral Schweiz, Forum handicap, usw.).

## b) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für den reibungslosen Ablauf der konkreten Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Er ist das Bindeglied zwischen der Geschäftsstelle und dem Vorstand.

Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und einem Mitglied des Vereinsvorstands. Der Exekutivdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zu den Aufgaben geschäftsführenden Vorstands gehört:

Einen Exekutivdirektor zu selektionieren und dem Gesamtausschuss in Hinsicht auf die Einrichtung eines Exekutivbüros zur Einstellung vorzuschlagen.

Dem Exekutivdirektor bei wichtigen Entscheidungen beizustehen.

Zu informieren und als Bindeglied zwischen dem Exekutivbüro und dem Vorstand des Vereins zu fungieren.

In Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektor jedes Jahr das Dokument "Logischer Funktionsrahmen für den Vorstand" herauszugeben, in dem die Aktivitäten, Maßnahmen und Ziele für das Jahr festgelegt werden.

#### Artikel 30: Abtretender Vorstand

Innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung übergibt der scheidende Vorstand seinem Nachfolger das Archiv der Vereinigung.

#### Artikel 31: Dauer der Amtszeiten

Die Amtszeit des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre und kann verlängert werden.

#### Artikel 32: Konstituierung

Der Vorstand tritt unter der Leitung des Präsidenten zusammen. Er konstituiert sich selbst in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten.

#### Artikel 33: Ausschüsse

Der Vorstand kann Kommissionen ernennen und bestimmte Befugnisse an einzelne Mitglieder und Dritte delegieren, wenn die zu erfüllende Aufgabe besondere Fähigkeiten erfordert oder besondere Umstände dies erfordern.

#### Artikel 34: Rolle des Vorsitzenden

Der Präsident des Vereins Cerebral Wallis wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Rolle ist es, die verschiedenen Organe des Vereins zu vertreten, zu leiten und zu koordinieren. Den Umständen entsprechend kann er ein Vorstandsmitglied bevollmächtigen, ihn zu vertreten.

In der Generalversammlung, im Vorstand oder im Präsidium gibt seine Stimme den Ausschlag.

#### Artikel 35: Zuständigkeiten des Vorstands

Die Zuständigkeiten des Vorstands und des Exekutivdirektors werden vom Ausschuss in einem Dokument festgelegt, das als "Entscheidungsrahmen für Exekutivorgane" bezeichnet wird.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die konkrete Tätigkeit des Vereins erfordert. Wie beim Vorstand ist die Unterschrift des Vorsitzenden zusammen mit der eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands rechtsgültig bindend für die Verantwortung des Vereins in Bezug auf finanzielle Verpflichtungen, Korrespondenz und alle anderen Handlungen, die für den reibungslosen Betrieb des Vereins erforderlich sind. Der Vorstand kann dem Exekutivdirektor auch eine Vollmacht erteilen.

#### Artikel 36: Revisionsorgan



Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Versammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie kann wiedergewählt werden. Ihre Mitglieder können Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle kann entweder aus einer Treuhandgesellschaft oder aus zwei oder mehr natürlichen Personen bestehen, die Mitglieder des Vereins sind.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, alle finanziellen Transaktionen des Vereins zu überprüfen.

Sie kann jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen.

Sie hat der jährlichen Generalversammlung einen Bericht über die finanzielle Situation des Vereins vorzulegen.

#### Artikel 37: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt am 31. Dezember eines jeden Jahres als abgeschlossen.

### KAPITEL 4

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 38: Auflösung

Die Auflösung des Vereins Cerebral Wallis kann von einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Verein Cerebral Schweiz zu, der es während fünf Jahren treuhänderisch verwaltet und für jeden neuen Verein, der sich in der Region mit den gleichen Zielen bildet und sich dem Verein Cerebral Schweiz anschließt, zur Verfügung hält.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Verein Cerebral Schweiz das Vermögen an Personen mit cerebralen Bewegungsstörungen oder Mehrfachbehinderungen im Kanton Wallis weitergeben.

#### Artikel 39: Genehmigung der Statuten durch den Zentralvorstand des Vereins Cerebral Schweiz

Die vorliegenden Statuten sowie jede spätere Änderung dieser Statuten müssen zwingend dem Zentralvorstand des Vereins Cerebral Schweiz zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Artikel 40: Schlussbestimmungen

Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, gelten die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vorstand kann bei den zuständigen staatlichen Behörden alle notwendigen Schritte unternehmen, um den Verein als gemeinnützig im Sinne der einschlägigen kantonalen Bestimmungen anerkennen zu lassen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 20. April 2011 angenommen.  
Sie treten sofort in Kraft.

Sitten, den

Unterzeichnet haben im Namen des Vereins Cerebral Wallis:

Der Schatzmeister

Der Präsident

Jean-Pierre REVAZ

Michel JEANBOURQUIN